B E G R Ü N D U N G

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2351) zur dritten vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes 36 (Heidergansfeld)

I. Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan 36 (Heidergansfeld) ist seit dem 12.07. 1977 rechtsverbindlich.

In der Mitte des Planbereiches, nördlich der B 506 liegt das Grundstück Gemarkung Bechen Flur 27 Flurstück 89. Um die Bebaubarkeit dieses Grundstückes zu verbessern, ist die Erweiterung der überbaubaren Fläche vorgesehen.

II. Inhalt des Planes

Die Änderung des Bebauungsplanes setzt eine überbaubare Fläche fest. Die Bebauungsplanänderung stimmt mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Kürten überein.

III. Bodenordnende Maßnahmen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens sind nicht erforderlich.

IV. Vorgesehene Finanzierung

Der Gemeinde Kürten entstehen durch die Änderung des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Kosten.

Kürten, den 14. Oktober 1988